TEIL A PLANZEICHNUNG

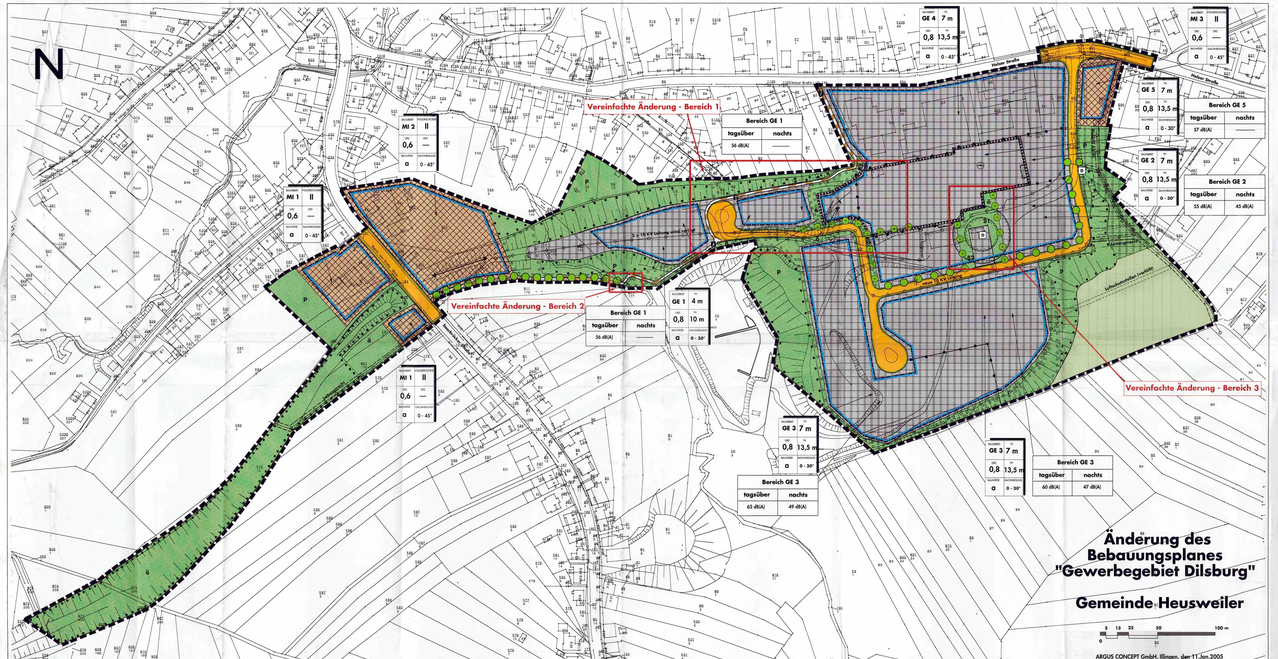

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

(NACH BAUGB IN VERBINDUNG MIT BAUNVO UND PLANZV 1990)

GRUNDSTÜCKSGRENZE
§ 9 ABS.7 BAUGB

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
§ 9 ABS.7 BAUGB

GE2 0,8 II TH/FH

MISCHGEBIET
§ 9 ABS.1 NR. 1 BAUGB UND § 6 BAUNVO

GEWERBEGEBIET
§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 8 BAUNVO

GRUNDFLÄCHENZAHL
§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 19 BAUNVO

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 20 ABS. 1 BAUNVO

HÖHE BAULICHER ANLAGEN, HIER: TRAUFHÖHE (TH)
§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 18 BAUNVO

BAUGRENZE
§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB, § 23 ABS.3 BAUNVO

ABWEICHENDE BAUWEISE
§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB UND § 22 ABS. 4 BAUNVO

STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGE
§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB UND § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB

FUSS- UND RADWEGE

HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN
§ 9 ABS. 1 NR. 13 UND ABS.6 BAUGB

UNTERBAUEN

GRÜNFLÄCHEN (Ö = ÖFFENTLICH / P = PRIVAT)
§ 9 ABS. 1 NR. 15 UND ABS.6 BAUGB

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
§ 9 ABS. 1 NR. 18 UND ABS.6 BAUGB

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
§ 9 ABS. 1 NR. 17 UND ABS.6 BAUGB

FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
§ 9 ABS. 1 NR.25 A BAUGB

ANPFLANZEN VON BÄUMEN
§ 9 ABS. 1 NR. 25B BAUGB

BAUMS DERZEITIGEN STANDORTES
§ 9 ABS. 1 NR. 25B BAUGB

FLÄCHEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
§ 9 ABS. 1 NR. 25B BAUGB

VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN NACH STRASSENBAUGESETZ VORSCHRIFTEN
B1 + B2 NACH BERGBAURECHT
§ 9 ABS.6 BAUGB

EINZELANLAGEN, EINBEREICHSTE KULTURDENKMALE, BODENDENKMALE UNTERSCHUTZ
§ 9 ABS.6 BAUGB

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
§ 9 ABS. 1 NR. 21 UND § 9 ABS.6 BAUGB

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUWEISEN, MASS DER NUTZUNG, BAUGRENZEN ODER NUTZUNGEN (HIERBEI SIND EINGEBORENE FLÄCHEN)
§ 1 ABS. 4 § 16 ABS. 5 BAUNVO

FLURSTÜCKSGRENZEN (BESTAND)

TEIL B: TEXTTEIL

Die Änderungen im Textteil sind fettdruck gekennzeichnet (nur bei der Nachrichtlichen Übernahme). Alle anderen Textfestsetzungen bleiben unverändert in Kraft.

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BAUGB I.V.M. BAUNVO

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

1.1 Baugebiete MI 1, MI 2, MI 3 — Mischgebiete, gem. § 8 BauNVO i.Verb.Mit

1.1.1 zulässige Arten von Nutzungen — gem. § 6 Abs. 2 BauNVO
1. Wohngebäude
2. Geschäfte und Bürogebäude
3. Schankwirtschaften, Speise- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
4. sonstige Gewerbebetriebe
5. Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

1.1.2 nicht zulässige Arten von Nutzungen — gem. § 1 Abs. 5 BauNVO und
1. Gartenbaubetriebe,
2. Tankstellen,
3. Vergnügungsstätten im Sinne des § 4 a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO, die mit Rücksicht auf die Umgebung generell durch gewerbliche Nutzung geprägt sind

nicht zulässig

Gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO werden die ausnahmsweise zulässigen Arten von Nutzungen Nr. 2 BauNVO, die gem. § 6 Abs. 3 BauNVO, nur ausnahmsweise außerhalb der in Abs. 2 Nr. 8 BauNVO bezeichneten Gebiete zulässig sind, nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.2 Baugebiete GE 1, GE 2, GE 3, GE 4, GE 5 — siehe Plan

1.2.1 zulässige Arten von Nutzungen — gem. § 8 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 4 BauNVO werden festgesetzt, dass in den Gebieten GE 1, GE 2, GE 3 und GE 5
1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
2. Geschäfts, Büro, und Verwaltungsgebäude
3. Tankstellen

in Gebiet GE 4:
1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
2. Geschäfts, Büro, und Verwaltungsgebäude

1.2.2 ausnahmsweise zulässige Arten von Nutzungen — gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO

in den Gebieten GE 1, GE 2, GE 3 und GE 5
1. Wohnungen für Aufsicht- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die mit dem Betriebsgrundstück und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

in Gebiet GE 4:
1. Wohnungen für Aufsicht- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind

1.2.3 nicht zulässige Arten von Nutzungen bzw. baulichen Anlagen — Innerhalb der festgesetzten Gebiete erfolgt der Ausschluss folgender Nutzungen:

in den Gebieten GE 1, GE 2, GE 3 und GE 5:
1. gem. § 8 Abs. 3 BauNVO werden "Anlagen für Verwaltungen" gem. § 8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO allgemein zulässig und, ausgenommen
2. gem. § 1 Nr. 6 BauNVO werden auch "Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke" gem. § 8 Abs. 2 Nr. 3 "sonstige Anlagen" gem. § 8 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Durch alle zulässigen und ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind folgende immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel (in dB(A)) einzuhalten (siehe Eintrag in Planeintrag):

- GE 1: tagsüber 56 nachts 41
- GE 2: tagsüber 55 nachts 45
- GE 3: tagsüber 62 nachts 49
- GE 5: tagsüber 57 nachts 47
- GE 4: tagsüber 57 nachts –

Betriebe mit einer Nachtaktivität sind im Bereich der festgesetzten Gewerbegebiete generell einzelfallbezogen zulässig.

3. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

2.1 Grundflächenzahl — gem. § 19 Abs.1 BauNVO
siehe Plan
0,8 in GE 1, GE 2, GE 3, GE 4, GE 5
und 0,6 in MI 1, MI 2, MI 3

2.2 Höhe baulicher Anlagen — gem. § 16, 18 BauNVO
siehe Plan, hier: Traufhöhe, Firsthöhe

Die maximal zulässige Traufhöhe wird in GE 1 auf 4 m und in den GE 2, GE 3, GE 4 und GE 5 auf 7 m festgesetzt.

Die Höhe von Flachdächern bezieht sich durch die Festsetzung der Traufhöhe auf die Schnittkante zwischen der Traufhöhe und die Höhenlage der Schnittkante der Gebäudeaußenwand mit der Dachhaut. Die Höhenlage der Schnittkante ist aus dieser Schnittkante an die Gebäudeecke abzuleiten. Dabei sind die Höhe des baulichen Anlagen bis zu 0,5 m unterhalb der Schnittkante zulässig. Höhen über der nächstgelegenen Erschließungsstraße in dem Straßenquerschnitt.

Die maximal zulässige Firsthöhe wird in den Gewerbegebieten auf GE 2, GE 3, GE 4 und GE 5 auf 12,5 m und in GE 1 auf 10 m festgesetzt.

Die Firsthöhe ist ohne Bezugspunkt ist als oberste Dachbegrenzungskante definiert.

Von den Höhenbegrenzungen ausgenommen sind untergeordnete Bauteile, technische Aufbauten usw., die zur Aufrechterhaltung der Nutzungen erforderlich sind.

gem. § 16 Abs. 2 Nr. 3 und § 20 BauNVO
siehe Plan

In Bereich der Mischgebiete wird die maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse auf 2 begrenzt.

2.3 Zahl der Vollgeschosse — gem. § 1 Abs. 3 BauNVO und
1. Dachausbauten,
2. Spitzböden,
3. Vorsprungsgebäuden im Sinne des § 4 a Abs. 3 Nr. 1 BauNVO, die mit Rücksicht auf die Umgebung durch gewerbliche Nutzung geprägt sind

nicht zulässig

Gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO werden die ausnahmsweise zulässigen Arten von Nutzungen Nr. 2 BauNVO, die gem. § 6 Abs. 3 BauNVO, nur ausnahmsweise außerhalb der in Abs. 2 Nr. 8 BauNVO bezeichneten Gebiete zulässig sind, nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Gewerbegebiete, gem. § 8 BauNVO
siehe Plan

gem. § 8 Abs. 3 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 4 BauNVO werden festgesetzt, dass in den Gebieten GE 1, GE 2, GE 3 und GE 5
1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
2. Geschäfts, Büro, und Verwaltungsgebäude
3. Tankstellen

in Gebiet GE 4:
1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
2. Geschäfts, Büro, und Verwaltungsgebäude

gem. § 1 Abs. 4a Nr. 1 BauNVO
in den Gebieten GE 1, GE 2, GE 3 und GE 5
1. Wohnungen für Aufsicht- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die mit dem Betriebsgrundstück und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

in Gebiet GE 4:
1. Wohnungen für Aufsicht- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind

Innerhalb der festgesetzten Gebiete erfolgt der Ausschluss folgender Nutzungen:

in den Gebieten GE 1, GE 2, GE 3 und GE 5:
1. gem. § 8 Abs. 3 BauNVO werden "Anlagen für Verwaltungen" gem. § 8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO allgemein zulässig und, ausgenommen
2. gem. § 1 Nr. 6 BauNVO werden auch "Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke" gem. § 8 Abs. 2 Nr. 3 "sonstige Anlagen" gem. § 8 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Durch alle zulässigen und ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind folgende immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel (in dB(A)) einzuhalten (siehe Eintrag in Planeintrag):

- GE 1: tagsüber 56 nachts 41
- GE 2: tagsüber 55 nachts 45
- GE 3: tagsüber 62 nachts 49
- GE 5: tagsüber 60 nachts 47
- GE 4: tagsüber 57 nachts –

Betriebe mit einer Nachtaktivität sind im Bereich der festgesetzten Gewerbegebiete generell einzelfallbezogen zulässig.

4. BAUWEISE
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB — siehe Plan
Für die festgesetzten Baugebiete wird eine abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Gebäudelängen über 50 m sowie eine Dreiecksbebauung sind somit zulässig.

5. STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB — siehe Plan / Hauptausrichtung
Die Hauptgebäude im MI 2 sind entsprechend der in der Planzeichnung festgesetzten Hauptausrichtung auszurichten. Abweichungen in nicht erheblichem Ausmaß sind zulässig.

6. ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB — siehe Plan / hier: Baugrenzen gem. § 23 Abs. 3 BauNVO

7. FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB — siehe Plan
gem. § 12 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) zulässig sind, innerhalb der festgesetzten Baugrenzen so die Errichtung von Stellplätzen, Zufahrten, Garagen und überdachten Stellplätzen (Carports) außerhalb der überbaubaren Flächen, nicht über in der Regel der festgesetzten Grünflächen zulässig.

8. VERKEHRSFLÄCHEN UND VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB — siehe Plan
Die Anbindung der Plangebiete erfolgt über die Straßen "Am Bergwerk" und "Am Dilsburg". Innerhalb des Planbereiches ist ein Wendehammer zur Sicherstellung der Verkehrsfreiheit festgesetzt. Im Verlauf der Straße "Am Dilsburg" ist ein Fußweg zur Anbindung an die Ortslage Kost (Anschlußpunkt "Am Dilsburg").

Die Abgrenzung der Straßenverkehrsflächen erfolgt durch die Bebauungsplangrenze.

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
hier: Fuß- und Radwege

9. FÜHRUNG VON VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB — siehe Plan
Strom
20 kV
20 kV Ortsnetz-Stichleitung (1 und 2)
2 x 10 kV Ortsnetzkabel-Stichleitung (1 und 2)

10. ÖFFENTLICHE UND PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB — siehe Plan

11. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB — siehe Plan
Die Fläche DE 5 ist auf das südliche Höhenniveau der Fläche GE 4 aufzufüllen.

12. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB — siehe Plan

13. MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB — siehe Plan
In den Planzeichnung gekennzeichneten Flächen sind Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zu Gunsten der Leitungsträger zu belasten.

14. FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB
in Anwendung der §§ 18 ff BNatSchGNeuReg
siehe Plan
In Bereich südlich des Bahndammes sind die ausnahmen Lücken durch Erweiterungsmaßnahmen Flächen von entsprechenden Feldgehölzen gemäß Pflanzliste 1 und 2 mit 1,5 m x 1,5 m zu schließen und auf Dauer zu erhalten.

P1: Blattschmuckpflanzung

Straucharten, Pflanzabstand 1 x 1 m

Cornus mas	Kornelkirsche
Corylus avellana	Haselnuß
Crataegus monogyna	Weißdorn
Ilex aquifolium	Stechpalme
Prunus cerasifera	Kirschpflaume
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Salix aurita	Ohrchen-Weide
Salix cinerea	Grau-Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

Baumarten, Pflanzabstand 1 x 1 m

Acer campestre	Feldahorn (15 %)
Acer pseudoplatanus	Bergahorn (15 %)
Alnus glutinosa	Schwarzerle (15 %)
Alnus glutinosa	Schwarzerle (15 %)
Quercus robur	Stieleiche (20 %)
Tilia cordata	Winterlinde (15 %)
Sorbus aucuparia	Eberesche (15 %)

P2: Pflanzliste

Nicht standortgerechte Zergehölze sind zu entfernen und durch standortgerechte Gehölze entsprechend folgender Liste zu ersetzen:

Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Alnus glutinosa	Schwarzerle
	Stieleiche
	Winterlinde
	Eberesche

15. FLÄCHEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB
in Anwendung der §§ 18 ff BNatSchGNeuReg

siehe Plan
E1: Bestandsliste
Erhalt von Bäumen und Sträuchern und sonstigen standortgerechten Bepflanzungen.

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN
GEM. § 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. § 85 ABS. 4 LBO

DACHNEIGUNG — Die maximal zulässige Dachneigung beträgt in allen Gewerbegebieten einheitlich 45° (GE 2, GE 3). Für die anderen Gewerbegebiete wird eine maximale Dachneigung von 0 - 30° festgesetzt.

LICHTANLAGEN — Die Lichtanlagen sind so zu entwerfen und zu betreiben, daß Blendwirkungen auf die Umgebung und den Straßenverkehr beim Ein- Ziehen Einsatz und die Einstellung sowie von besonderen Witterungen, wie zB durch Schnee oder Eis, ausgeschlossen sind. Der Verwendung reflektierender, Blendwirkung zu vermeiden.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME
GEM. § 9 ABS. 6 BAUGB

FLÄCHE UNTER BERGAUFSICHT

SCHUTZZESTAND NACH BNATURSCHUTZGESETZ VORSCHRIFTEN
siehe Plan, 20 Kilometer, 10 Kilometer

SCHUTZZESTAND ZUM LUFTSCHUTZZEICHEN

DENKMÄLER
gem. § 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 7 Abs. 4 SDSchG

AUFLAGEN FÜR BAUWERKE IM UMKREIS DER TAGESBRUCHZONE UND STOLLENUMGEBUNG
ABSCHN.3 § 50 ABS. 1 AND 2

Im östlichen Randbereich des Plangebietes ist in Bebauungsnähe mit dem Vorkommen von Stollen und nicht verfüllbaren Spezialgrubenbau gekennzeichnet. Bei den Bauarbeiten ist auf ein etwa anwesendes, bisher unbekanntes Luftschachtrohr.

siehe Plan
Das Schutzgebiet der Tagesbruchzone (Abbaus in ab Kohlenbrand ist Grenze des § 2 DGAVO in die Zwischenmittelzone (Abbaus in ab Kohlenbrand ist Grenze des Bereiches Bruch) ist aber in Bergbau Zuständigkeit erteilender Stäbmaser erstreg der Zuständigkeitsbereich ausgeschlossen. Bei Bauarbeiten ist auf ein etwa anwesendes Bahnbrüder und dürfen nur ein Abbaus und Unbekannt mitbrüder nicht ein Gebäudeschäden verursachen.

Die Tagesbruchzone reicht von 20 m von Tagesbruchzone und Bodenverdrückzone mit ein bestehenden Material bestehen. Im Umkreis von 20 m dürfen durch Bauwerke keine Lasten in Bodenverdrückzone und Tagesbruchzone entstehen oder sind keine bestehenden entsprechenden Stolle geregelt werden.

SCHUTZZONEN UM DIE SCHACHTANLAGE
NACH VORSCHRIFTEN DER BERGBAUS

§1 Schutzbereich "Bandschachtes" + 1,6 m Radius: Im Umkreis von 20 Meter um den Mittelpunkt des Bandschachtes Anlagen, sowohl vorhanden, wenn geplant, sowohl Bebauten und Ungebauten Teile von Gebäuden, Straßen, Wege, Plätze und Grundstücken geplant werden, so ist die Bandschachtes dem Schutzbereich Bergbau Zuständigkeit erteilt. Im Umkreis von 20 Meter Schachtbrückenbahnhof, in Abhängigkeit von der geplanten Bebauung und Nutzung, ist die Bandschachtes gemäßen bei Anlagen und Einrichtungen der Bergbehörde durch die Bandschachtesbahnen über Bergbau Zuständigkeit erteilt.

§2 Schutzbereich ist Bergwerkes + 20 m Radius: Innerhalb des Schutzbereiches und in Fälle einer Nutzung und Bebauung ist die Bergbehörde Bergbau Zuständigkeit erteilt. Im Umkreis von 20 Meter Bergbau Zuständigkeit und gemeinschaftlich zu wahren und elektrische Anlagen und Einrichtungen erforderlich.

FESTSETZUNGEN
GEM. § 9 ABS. 7 BAUGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs — siehe Plan

BEBAUUNGSPLAN "GEWERBEGEBIET DILSBURG"
STAND: SATZUNG OKTOBER 2003

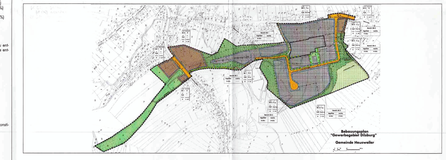

HINWEISE

SCHALLSCHUTZ
Für die Planung der baulichen Anlagen wird auf den Schallpegelbereich ausgewiesen Teilt der Einheit von 55 dB(A) Tagesbereich und 45 dB(A) Nachtbereich (Stand 2/1999).

AUFSCHÜTTUNGEN
Einige Planbereiche in den Gewerbegebieten sind mit Mischen in Dicken von 1 m bis 5 m in unterschiedlichen Mengen aufgefüllt. Die Auffüllungen sind bei Bauarbeiten zu berücksichtigen.

BAUMPFLANZEUNGEN
Die Maßgabe über Baumarten und -anordnung und -Erhaltungsmaßnahmen der Neuanpflanzungen ist der Begründung zu entnehmen.

TON- UND FERNSEHRUNDFUNKEMPFANG
Im Bereiches ist größer Schallschutzfläche größer ist, Empfangsstörungen von Ton- und Fernsehrundfunkgeräten, Mikrowellen und Ton- und Fernsehrundfunkgeräten, Mikrowellen und Ton- und Fernsehrundfunkgeräten, Mikrowellen und